

# RS Vwgh 1993/10/18 93/10/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1993

## Index

21/01 Handelsrecht  
21/03 GesmbH-Recht  
82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

GmbHG §5;  
HGB §17;  
LMG 1975 §9 Abs1 lit a;

## Rechtssatz

Keine Vorschrift des Firmenrechtes (Hinweis zB §§ 17 ff HGB, § 5 GmbHG) steht der Eintragung einer Firma, die gesundheitsbezogene Angaben enthält, im Wege. Die Eintragung einer Firma, die gesundheitsbezogene Angaben enthält, befreit daher nicht von der Verpflichtung, beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln die Verbotsnorm des § 9 LMG 1975 zu beachten. Es ist somit iSd § 9 LMG 1975 tatbildlich, beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln gesundheitsbezogene Angaben zu verwenden, mögen diese auch Bestandteil der Firma des Herstellers sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100143.X06

## Im RIS seit

24.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)